Berlin, im Juni 2012
Stellungnahme Nr. 48
abrufbar unter www.anwaltverein.de

# Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

## durch den Ausschuss Steuerrecht zum

Regierungsentwurfs eines Jahressteuergesetzes 2013


Mitglieder des Ausschusses Steuerrecht:

RA Dr. Klaus Olbing, Berlin (Vorsitzender und Berichterstatter)

RA Prof. Dr. Stephan Eilers, Köln

RA Dr. Dietrich von Elsner, Hannover

RA Prof. Dr. Gerrit Frotscher, Hamburg

RA Robert Hörtnagl, München

RA Dr. Stephan Schauhoff, Bonn

RA Dr. Egon Schlütter, Köln

RAin Susanne Thonemann-Micker, LL.M., Düsseldorf

RA Prof. Dr. Joachim N. Stolterfoht, Freiburg

RAin Dr. Stefanie Beinert, LL.M. (Chicago); Frankfurt

zuständig in der DAV-Geschäftsführung:

RAin Nicole Pluszyk

Verteiler:

- Bundesministerium der Finanzen
- Bundesministerium der Justiz

- Deutscher Bundestag - Vorsitzender des Finanzausschuss
- Deutscher Bundestag - Vorsitzender des Rechtsausschusses

- Kommission der Europäischen Gemeinschaften

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

- Landesfinanzverwaltungen

- Bundesnotarkammer
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundessteuerberaterkammer

- Deutscher Notarverein e. V.
- Deutscher Richterbund e. V.
- Arbeitsgemeinschaft Klimatagung
- Bund der Steuerzahler
- Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesverband Deutscher Banken (BDB)
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW)
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
- Deutscher Steuerberaterverband (DStBV)
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)
- Institut der Wirtschaftsprüfer
- Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK) - Die Aktionärsvereinigung -
- ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesfachgruppe Justiz

- Landesgruppen und -verbände des DAV
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein
- Steuerrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins

- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
- Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl
- Redaktion Börsenzeitung
- Redaktion Die Aktiengesellschaft
- Redaktion Financial Times Deutschland / FTD
- Redaktion Frankfurter Allgemeine Zeitung / FAZ
- Redaktion Handelsblatt
- Redaktion JUVE Verlag für juristische Information GmbH
- Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW
- Redaktion Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht / NZG
- Redaktion Wertpapiermitteilungen / WM
- Redaktion Zeitschrift für Wirtschaftsrecht / ZIP

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

Im Rahmen des am 24.5.2012 veröffentlichten Regierungsentwurfs eines Jahressteuergesetzes 2013 ist u.a. eine Änderung der Steuerbefreiung von Bildungsleistungen nach § 4 Nr. 21 UStG vorgesehen: Jegliche Schulungsmaßnahmen sollen zukünftig nahezu ohne Ausnahme steuerbefreit sein. Dadurch soll Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe i und j MwStSystRL gemeinschaftsrechtskonform in nationales Umsatzsteuerrecht umgesetzt werden. Zudem soll dadurch ein günstiger Zugang zu Bildungsleistungen gewährleistet werden.

Diese Änderung war bereits mit der gleichen Begründung im Referentenentwurf enthalten. Da die Kritik zu der geplanten Änderung bisher nicht berücksichtigt wurde, sieht sich der DAV veranlasst, seine berechtigten Bedenken nochmals in Erinnerung zu rufen.

1. Das erklärte Ziel des günstigeren Zugangs zu Bildungsleistungen ist nur bedingt zutreffend, da mit der Steuerbefreiung der Bildungsleistung die Vorsteuerabzugsberechtigung des Schulungsunternehmens nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG entfällt. Die dadurch entstehenden Mehrkosten des Schulungsunternehmens werden in Zukunft an die Leistungsempfänger durch ein höheres Entgelt weitergereicht. Diese Mehrkosten können erheblich sein, z.B. bei der Errichtung oder Renovierung des Schulungsgebäudes.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass insbesondere Verbände und gewerbliche Anbieter ihre Bildungsleistungen vorwiegend an vorsteuerabzugsberechtigte Leistungsempfänger erbringen, die durch die Umsatzsteuer auf die Bildungsleistung wirtschaftlich nicht belastet sind.

2. Unabhängig davon hat die geplante Neuregelung weitreichende Folgen für das Schulungsunternehmen:

Führt das Schulungsunternehmen seine Tätigkeit in angemieteten Räumlichkeiten aus und ist im Mietvertrag eine umsatzsteuerpflichtige Verwendung der Räumlichkeiten vereinbart, kann die vorgesehene Änderung zu Schadensersatzansprüchen des Vermieters gegenüber dem Schulungsunternehmen führen.

Führt das Schulungsunternehmen seine Tätigkeit in eigenen Räumlichkeiten aus, kann es unter den Voraussetzungen des § 15 a UStG zu einer erheblichen Vorsteuerkorrektur kommen.

In beiden Fällen sind die Schulungsunternehmen jedoch schutzwürdig, da sie im Vertrauen auf die bisherige Rechtslage den Mietvertrag abgeschlossen oder das Gebäude errichtet bzw. renoviert haben. Es ist damit zumindest eine Übergangsregelung erforderlich.

3. Es besteht nicht die Notwendigkeit, die Vorgaben der MwStSystRL auf alle Schulungsunternehmen anzuwenden. Die Befreiungsvorschrift nach Art. 132 Abs. 1 Buchstabe i MwStSystRL ist nur für Einrichtungen des öffentlichen Rechts zwingend. Nach Art. 133 MwStSystRL sind bei anderen Einrichtungen Ausnahmen zulässig. Der bestehende Rechtszustand würde weitgehend beibehalten, wenn die Befreiung nicht gewährt würde, sofern mit den Bildungsleistungen eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird (Art. 133 Buchst. a MWStSysRL), so dass gemeinnützige Anbieter oder Berufsverbände steuerfrei tätig werden, wie bislang nach § 4 Nr. 22 UStG, kommerzielle Wettbewerber, die Gewinn an die Gesellschafter ausschütten möchten, dagegen Umsatzsteuer schulden.

Durch die Differenzierung nach Gewinnerzielungsabsicht und Gewinnverwendung wird erreicht, dass erwirtschaftete Preisvorteile bei Gemeinnützigen und Berufsverbänden, die häufig gegenüber Privatpersonen tätig werden, den Nutzern zugutekommen und die Anbieter ihren Bildungsauftrag im Interesse der Allgemeinheit erfüllen können, auf der anderen Seite kommerzielle Anbieter, bei denen die Umsatzsteuerpflicht häufig zu einem wirtschaftlichen Vorteil führt, diesen wettbewerbsfördernden Vorteil behalten können. Bei kommerziellen Bildungsanbietern stellt sich zudem die Frage, wie eine Steuerbefreiung auch für kommerzielle Anbieter mit Art. 134 MWStSysRL in Einklang gebracht werden soll, da die Steuerbefreiung für deren Umsätze nicht unerlässlich ist, sondern vielfach zu einem wirtschaftlichen Nachteil führt.

Nicht zielführend wäre es dagegen, die Steuerbefreiung zusätzlich von den weiteren Voraussetzungen nach Art. 133 Buchst. b) bis d) MWStSysRL abhängig zu machen, da diese Tatbestandsmerkmale sämtlich streitanfällig sind, typischerweise bei Gemeinnützigen und Berufsverbänden die Weitergabe eines Preisvorteils an die Nutzer aber satzungsgemäß gewährleistet ist und Wettbewerbsverzerrungen schon wegen der Zweischneidigkeit der Umsatzsteuerbefreiung ausgeschlossen sind.